

**Satzungsänderung**

über

**die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Veringenstadt  
29. September 1997, zuletzt geändert am 22. Juni 2017 (Änderungssatzung)  
vom**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Veringenstadt am 21.12.2023 folgende Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

1. § 41 erhält folgende Fassung:

**§ 41  
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser **4,76 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§39a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr **0,65 Euro**.
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen **123,33 Euro,**
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben **9,87 Euro,**
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist **74,00 Euro.**
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

2. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Veringenstadt, den 21 Dezember 2023

Maik Rautenberg  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.